

Das neue Ehegattenunterhaltsrecht – eine Zwischenbilanz

Das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Unterhaltsrechtsreformgesetz hatte in den letzten zwei Jahren Gelegenheit sich in der Praxis zu bewähren und zwischenzeitlich ist eine repräsentative Rechtsprechung hierzu ergangen.

In die Reform wurden große Erwartungen gesetzt.

Auf unabsehbare Zeit durch nachehelichen Unterhalt geknebelte Unterhaltsverpflichtete erwarteten eine Befreiung oder zumindest Entlastung.

Der veränderten Lebenswirklichkeit in den Familien, geprägt durch eine hohe Scheidungsrate, die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen und die Bedürfnisse von Zweit-, Dritt- und Patchwork-Familien sollte Rechnung getragen werden.

Von staatlicher Seite war auch eine verbesserte Sozialisation der Kinder durch frühzeitige und umfassende staatliche Betreuung, insbesondere für Kinder in problematischen sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, angestrebt.

Kernstücke der Reform sind die Formulierung des Grundsatzes der Eigenverantwortung für die Eheleute nach Scheidung in § 1569 BGB und die grundsätzliche Verpflichtung zur Befristung und Herabsetzung von Ehegattenunterhaltsansprüchen nach § 1578 b BGB, wenn nicht Belange eines zu betreuenden Kindes oder ehebedingte Nachteile diese unbillig erscheinen lassen.

Der Zeitraum der grundsätzlich anerkannt notwendigen persönlichen Kinderbetreuung wurde gesetzlich auf drei Jahre verkürzt, mit dem Verweis auf anschließend mögliche Fremdbetreuungsmöglichkeiten. Der Unterhaltsanspruch kann sich jedoch solange und soweit verlängern, wie dies der Billigkeit aus kindbezogenen oder elternbezogenen Gründen entspricht. Im Ausgleich für die Verkürzung des Betreuungsunterhalts wurde neuerdings ein Vorrang der betreuenden Ehegatten gegenüber anderen unterhaltsbedürftigen Ehegatten bei der Verteilung, der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel begründet.

Als entscheidender Billigkeits Gesichtspunkt wird die Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Betreuung anvertrauten Kindes hervorgehoben, während der Ehedauer alleine keine besondere Bedeutung mehr zugesprochen wird.

Unbefriedigend erschienen die vielen offenen Billigkeitsregelungen, die für den Laien den Inhalt des Gesetzes und die Ergebnisse für den Einzelfall kaum erschließen lassen und selbst für den Rechtsanwalt die Beratung und Prognose, ohne Kenntnis vielfältiger und differenzierter Rechtsprechung und der befassten Richter, kaum möglich machen. Hier wollte der Gesetzgeber bewusst der Rechtsprechung Spielraum lassen, die Auslegung und Anwendung, flexibel für die unterschiedlichsten Fallgestaltungen, anhand der Erfordernisse der Gesellschaft und der Praxis zu entwickeln.

Dies ist zwischenzeitlich geschehen, so dass sich Grundsätze herausarbeiten und Fallgruppen zu einzelnen Unterhaltsansprüchen bilden lassen und auch Antworten auf die Fragen, ob überhaupt und wie lange Unterhaltsansprüche zu befristen sind, gefunden werden können.

Jeder Einzelfall ist an folgenden Grundsätzen zu messen:

- Der Schutz der Belange minderjähriger Kinder ist vorrangig.
- Die Ehegatten haben einen allgemeinen Anspruch auf Kompensation ehebedingter Nachteile, wobei ihnen das Risiko einer fehlgeschlagenen Lebensplanung bleibt.
- Der Anspruch auf Teilhabe an einem gemeinsamen ehelichen Lebensstandard im Rahmen des Halbteilungsgrundsatzes ist, unter Beibehaltung eines Vorteils für den Erwerbstätigen und unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehaltes, für eine gewisse (Übergangs-)Zeit zu beachten.

- Der geschiedene Ehegatte hat einen Anspruch auf naheheliche Solidarität und Vertrauensschutz, dem eine fortwirkende Fürsorgeverpflichtung des anderen entspricht
- Schließlich ist jede einzelne Entscheidung auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen.

Der Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes hat die höchste Wertigkeit. Solange Betreuungsunterhalt beansprucht werden kann, kann er nicht befristet werden. Er begrenzt sich aus sich heraus.

Weil der Anspruch auf Betreuungsunterhalt grundsätzlich nur noch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes garantiert ist, hat danach der Unterhaltsberechtigte kindbezogene oder elternbezogene Gründe für die Fortdauer des Betreuungsunterhalts darzulegen und zu beweisen. Das ehemalige „Altersphasenmodell“, das schematisch den Umfang der Erwerbsverpflichtung der Kindesmutter anknüpfte an das Alter des jüngsten Kindes, wurde von der Rechtsprechung vollständig aufgegeben und soll auch nicht durch ein neues ersetzt werden. Der Betreuungsbedarf ist individuell zu bestimmen. Dennoch lässt sich in der Rechtsprechung eine Tendenz ablesen, dass eine Vollzeitberufstätigkeit erst ab Vollendung des ersten Schuljahres der weiterführenden Schule durch das jüngste Kind verlangt werden kann.

Grundsätzlich sind sämtliche sonstigen Unterhaltsansprüche auf die Dauer zu befristen oder herabzusetzen. Insbesondere auch beim Alters- oder Krankenunterhalt ist die möglich, wenn nicht der Vertrauensschutz, z.B. wegen einer sehr langen Ehedauer oder dem hohem Alter des Berechtigten ausnahmsweise dagegen spricht. Auf das Vorliegen individueller ehebedingter Nachteile kommt es dann nicht mehr an.

In der Praxis ist regelmäßig der so genannte Aufstockungsunterhaltsanspruch besonders umstritten; wenn nämlich der Unterhaltsberechtigte ein geringeres Einkommen als der Verpflichtete erzielt und deshalb nicht in der Lage ist, den bei Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes durch die zusammengerechneten Einkünfte der ehemaligen Eheleute geprägten Unterhaltsbedarf zu decken. Hier kommt jetzt grundsätzlich die Befristung und Herabsetzung immer zum Zuge. Es gibt keinen dauerhaften Anspruch mehr auf Teilhabe am „Luxus“ bzw. am Einkommen des Ex-Gatten. Maßgeblich für den Bedarf ist jetzt die eigene ursprüngliche Ausbildung oder voreheliche berufliche Tätigkeit und berechnete Erwartungen an die berufliche Entwicklung und damit des eigenen Einkommens.

Bisher steht die Rechtsprechung allerdings auf dem Standpunkt, dass immer eine Übergangsfrist nach Ehescheidung gewährt werden muss, in der Unterhalt zu zahlen ist, wenn der Anspruch dem Grunde nach besteht.

Für die Dauer der Befristung sind maßgebliche Kriterien, ob so genannte fortwirkende ehebedingte Nachteile vorliegen, wie z.B. wenn die Ehefrau wegen Kinderbetreuung oder der gemeinsamen Lebensplanung der Eheleute und Gestaltung der Ehe ihre Karriere ganz aufgeben musste oder sich die berufliche Entwicklung erheblich verzögerte oder verschlechterte und die Dauer der Ehe.

Bei der Bemessung der Fristen (insbesondere der Bundesgerichtshof ist noch sehr zurückhaltend) stellt die Rechtsprechung meist – auch bei langer Verfahrensdauer – für den Fristbeginn auf den Entscheidungszeitpunkt ab und kommt dann zu Fristen von 5-8 Jahren beim BGH oder tendenziell beim Oberlandesgericht Karlsruhe von 4-5 Jahren. Allerdings zeigt die fortschreitende Rechtsprechungspraxis der Instanzgerichte, dass diese langen Fristen zunehmend aufweichen.

Die Rechtsprechung zum Unterhaltsrechtsreformgesetz ist weiterhin in Bewegung, auch wenn sich zwischenzeitlich klare Grundstrukturen erkennen lassen.

Die Rechtslage ist wegen der individualisierten Betrachtungsweise vielleicht gerechter aber keinesfalls einfacher geworden.

Ohne kompetente Beratung und Vertretung durch einen fachkundigen Anwalt ist der Verbraucher nicht in der Lage, die für seine wirtschaftliche Situation und Zukunft sehr bedeutenden Rechtsfragen zum Unterhalt durch notwendigen Sachverhaltsvortrag richtig anzugehen, in den Griff zu bekommen und dann erfolgreich zu lösen.

Rechtsanwalt Dr. W.-H. Fleischer, Fachanwalt für Familienrecht, Mannheim